

Hinweise zur Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

„Gemäß § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit der/dem/den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“

Wer ist zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet?

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch die/den Verpflichtete/n ausgelöst werden (§ 8 Bestattungsgesetz NRW). Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge:

- Ehegatten oder Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).

Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten ... ist, die Bestattung zu veranlassen.

Wer kann die Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten beantragen?

Leistungen kann nur derjenige erhalten, den als natürliche oder juristische Person die Bestattungskostentragungspflicht insgesamt oder nur teilweise endgültig und abschließend trifft. Wer die Bestattung ohne Rechtspflicht, z.B. lediglich aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung übernimmt, ist somit nicht anspruchsberechtigt.

Verpflichtet zur Übernahme der Kosten für eine angemessene Bestattung sind nacheinander:

- die/der vertraglich Verpflichtete(n),
- die/der Erbe oder die Erbengemeinschaft,
- die/der Unterhaltsverpflichtete(n),
- derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat bzw. hätte veranlassen müssen, ohne dass er von einem anderen den Ersatz der Kosten verlangen könnte.

Jeder der Kostentragungspflichtigen kann nur für seinen eigenen Anteil einen Antrag stellen.

Welche Bestattungskosten können übernommen werden?

Es werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit der/dem/den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Bei den „erforderlichen“ Kosten handelt es sich um den Aufwand für eine würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende einfache Bestattung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Gebühren. Hierbei sind jedoch nur die Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Folgende Beträge werden als angemessen anerkannt:

- Erdbestattung: 1.078,00 €
- Feuerbestattung: 1.150,00 €

(Jeweils zzgl. der gemeindlichen Gebühren für eine Reihengrabbestattung sowie der Gebühr für die Todesbescheinigung.)

Soweit Beträge über die o.g. Beträge hinaus geltend gemacht werden, sind diese regelmäßig nicht anerkennungsfähig.

Sofern im Nachhinein die Kostenübernahme bei bereits durchgeführter Bestattung beantragt wird, trägt derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, das Risiko höherer Kosten. Es wird daher empfohlen, den Bestatter darauf hinzuweisen, dass die Bestatterleistungen den sozialhilferechtlichen Voraussetzungen angepasst werden sollen, wenn eine Antragstellung gem. § 74 SGB XII beabsichtigt ist.

Einsatz des Nachlassvermögens

Zur Bestreitung der Bestattungskosten ist der Nachlass mit seinem vollen Wert sowie Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden (z.B. Sterbegeldversicherung, Beihilfe) einzusetzen. Zum Nachlass gehören auch die bis zur Vermögensfreigrenze gesparten Barbeträge!

Nachlassverbindlichkeiten in Form von Verbindlichkeiten, die noch vom Erblasser herrühren, dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Andernfalls würde der Sozialhilfeträger Schulden des Leistungsberechtigten als Erben nach Ableben des Verstorbenen übernehmen. Die Übernahme von Schulden ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Der vorrangige Einsatz des Nachlassvermögens ist unabhängig von der Verfügbarkeit über das Nachlassvermögen.

Schlägt ein Leistungen nach § 74 SGB XII Begehrender die Erbschaft aus, weil ein nicht alle Nachlassverbindlichkeiten deckendes Nachlassguthaben vorhanden ist, so muss der Leistungsbegehrende sich dieses Guthaben anrechnen lassen. Dass eine Verfügbarkeit über das Nachlassguthaben wegen der Ausschlagung nicht mehr möglich ist, ist irrelevant. Zwar ist richtig, dass dem Leistungsbegehrenden nicht verwehrt werden kann, das Erbe auszuschlagen. Begehrt er aber Leistungen der Sozialhilfe, weil er als Nichterbe keinen Zugriff mehr auf den vorhandenen Nachlass habe, fällt dies ihm zur Last. Der Antragsteller hat in dem dafür vorgesehenen Vordruck verbindlich zu erklären, dass er das Vorhandensein des Nachlassvermögens geprüft hat und evtl. durch entsprechende Unterlagen wie Sparbücher nachzuweisen.

Wie erfolgt die Berechnung des Sozialhilfeanspruches?

Aufgrund der Abhängigkeit des Anspruchs vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers erfolgt eine individuelle Prüfung des Antrages. Es sind daher ggf. detaillierte Nachfragen seitens des Sozialhilfeträgers erforderlich, die unter Umständen zu einer Ablehnung des Antrages aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse führen können.

Vorab werden die Gesamtkosten der Bestattung sowie die angemessenen Kosten ermittelt. Den angemessenen Bestattungskosten wird zunächst der Nachlass gegenübergestellt. Der verbleibende Restbetrag wird bezogen auf den Erbanteil (bspw. 4 Erben = $\frac{1}{4}$) anteilig berechnet.

Dann wird geprüft, ob der Anteil der nachfragenden Person von dieser aus ihrem/seinem Einkommen oder Vermögen getragen werden kann (Vermögensschongrenze für Alleinstehenden 5.000 € sowie für Ehepaare bzw. Lebenspartnerschaften 10.000 €).

Welche Unterlagen werden zur Bearbeitung des Antrags benötigt?

Unterlagen/Angaben der bzw. des Verstorbenen	Unterlagen Antragsteller/in	Sonstige Unterlagen
Sterbeurkunde	Identitätsnachweis (Pass o.ä.)	Rechnung bzw. Kostenvorschlag des Bestatters
Nachweis zum Gesamtvermögen am Sterbetag (Girokonto, Sparsbuch, Bargeld, Kraftfahrzeug, Grundvermögen, etc.)	Angaben zum eigenen Einkommen und Vermögen (sowie ggf. weiterer Personen die in einer Einstandsgemeinschaft leben), d.h. Kontoauszüge, Sparsbücher, Rückkaufswerte von Kapitalversicherungen, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, ggf. Bescheide über Sozialleistungen usw.	ggf. Gebührenbescheid des Ordnungsamtes
anlässlich des Todes erbrachte Geldleistungen, z.B. aus Sterbegeldversicherungen	Nachweise über Belastungen, wie Unterkunftskosten oder Versicherungen	Bescheid über die Friedhofsgebühren
Testament/Erbvertrag	ggf. Nachweise zum Besitz von Wohneigentum	
Angaben über weitere Angehörige	Ausgefüllter Sozialhilfeantrag (zu finden auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises)	
ggf. Bestattungsverfügung		

Hinweis: Diese Auflistung ist nicht abschließend, in Einzelfällen kann es erforderlich sein, weitere Unterlagen nachzufordern.

Wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Es handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten in angemessener Zeit geltend gemacht werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag bereits vor der Bestattung zu stellen oder zumindest die Angelegenheit mit dem zuständigen Sozialamt zu besprechen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an diese Adresse:

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Abteilung 50/21
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an den Rhein-Erft-Kreis:

50-21@rhein-erft-kreis.de